

GerAtrium  
Hörnlistrasse 76, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 953 43 43  
Telefax 044 953 43 31  
E-mail info@geratrium.ch



# **Taxordnung**

und

# **Pensionsvertrag**

gültig ab 1.1.2012

Grundlage: Taxordnung des Verbandes Zürcher Krankenhäuser (VZK) für Krankenheime und Krankenheimabteilungen der Akutspitäler vom 1. Januar 2005.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1.1 Geltung	3
1.2 Aufnahme	3
1.3 Vorauszahlung (Depot)	3
1.4 Kostengutsprache / Vorauszahlung	3
1.5 Lastschriftverfahren	3
1.6 Berechnung der Kranken- und Pensionstage	3
1.7 Aufenthaltsdauer	3
1.8 Kündigung und Austritt	3
<b>2. Allgemeine Taxvorschriften</b>	<b>4</b>
2.1 Taxvereinbarung	4
2.2 Zwischen- und Schlussrechnung	4
2.3 Taxschuldner	4
2.4 Zahlungsbedingungen	4
2.5 Kosten für BewohnerInnen mit Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden	4
2.6 Haftung	4
2.7 Rechtsmittel / Gerichtsstand	4
<b>3. Besondere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>4. Pflegezentrum</b>	<b>5</b>
4.1 Taxen	5
4.2 Zimmerzuschläge	5
4.3 Abgegoltene Leistungen	5
4.3.1 Pflorgetaxen zu Lasten Krankenkasse	5
4.3.2 Zusatzverrechnung Krankenkasse	6
4.3.3 Pensionstaxe zu Lasten BewohnerIn	6
4.3.4 Betreuungstaxe zu Lasten BewohnerIn	6
4.3.5 Zusätzliche Verrechnung zu Lasten BewohnerIn	6
<b>5. Tagesheim</b>	<b>7</b>
5.1 Taxen	7
5.2 Abgegoltene Leistungen	7
5.3 Kosten Aufenthaltsverlängerung pro Tag	7
5.4 Zusätzliche Verrechnung zu Lasten BewohnerIn	7
<b>6. Nachtheim</b>	<b>7</b>
6.1 Taxen	7
6.2 Abgegoltene Leistungen	8
6.3 Kosten Aufenthaltsverlängerung pro Nacht	8
6.4 Zusätzliche Verrechnung zu Lasten BewohnerIn	8
<b>7. Inkrafttreten</b>	<b>8</b>

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Geltung**

Diese Taxordnung gilt für die stationären BewohnerInnen im Pflegezentrum GerAtrium. Wir unterscheiden Langzeit-, Akut- und Übergangspflegeaufenthalte im Pflegezentrum sowie Tages- und Nachtheimaufenthalte.

### **1.2 Aufnahme**

EinwohnerInnen der Trägergemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen (Interkommunale Anstalt) erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

### **1.3 Vorauszahlung (Depot)**

Beim Eintritt ins GerAtrium wird von LangzeitbewohnerInnen eine Vorauszahlung (Depot) in der Höhe von CHF 6'000.00 verlangt. Akut- und Übergangspflegeaufenthalter leisten eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 1'500.00. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Die Verrechnung erfolgt mit der definitiven Austrittsabrechnung.

### **1.4 Kostengutsprache / Vorauszahlung**

Für Personen ausserhalb der Trägergemeinden kann bei der Wohnsitzgemeinde eine Kostengutsprache einverlangt werden.

Solange und soweit die Taxen nicht durch Gutsprachen gedeckt sind, kann der Leistungserbringer (GerAtrium) von den BewohnerInnen oder dem sonst Zahlungspflichtigen zur Sicherstellung der Taxen eine Barzahlung im Voraus verlangen.

### **1.5 Lastschriftverfahren**

Den BewohnerInnen werden die Aufenthaltskosten vorzugsweise mittels Lastschriftverfahren direkt an ihre Bank/Post belastet.

### **1.6 Berechnung der Kranken- und Pensionstage**

- a) Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalt und Urlaubsabwesenheit.
- b) Spitalabwesenheiten werden mit einer reduzierten Taxe in Rechnung gestellt (Pensionstaxe siehe 4.1 „Taxen Pflegezentrum“, Zimmerzuschläge siehe 4.2 „Zimmerzuschläge“).
- c) Bei Urlaub werden bei ununterbrochener Abwesenheit die ersten drei Tage voll berechnet. Ab dem 4. Tag werden nur noch die Pensionstaxe sowie die Zimmerzuschläge verrechnet.

### **1.7 Aufenthaltsdauer**

Die Aufenthaltsdauer wird beim Eintritt festgelegt. Verkürzungen oder Verlängerungen können nach Absprache mit der Leitung Pflegedienst bewilligt werden.

Die Aufenthaltsdauer für Akut- und Übergangspflege ist auf zwei Wochen pro Aufenthalt beschränkt. Danach ist ein Übertritt ins Pflegezentrum (Langzeitaufenthalt) notwendig und die Zimmerzuschläge für 1er- oder 2er-Zimmer müssen in den entsprechenden Zimmern geleistet werden.

### **1.8 Kündigung und Austritt**

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist bei Akut- und Übergangsaufenthalten entfällt. Bei vorzeitigem Austritt oder Nichtantritt wird die reduzierte Grundtaxe bis zu zwei Wochen verrechnet. Bei Todesfall wird die reduzierte Grundtaxe für sieben Tage verrechnet.

## **2. Allgemeine Taxvorschriften**

### **2.1 Taxvereinbarung**

Die mit den verschiedenen Taxgaranten (Krankenkassen und andere Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Regierungsratsbeschlüsse bezüglich der Pflegefinanzierung sind integrierende Bestandteile dieser Taxordnung.

### **2.2 Zwischen- und Schlussrechnung**

Für die Gesamttaxen und die aufgelaufenen übrigen Kosten wird monatlich Rechnung gestellt. Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit dem Garanten abgerechnet. Die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinde) leistet anteilmässig einen Beitrag an die Kosten. Für darüber hinausgehende, vom Garanten nicht anerkannte Kosten, erhält die Bewohnerin/der Bewohner eine Rechnung.

### **2.3 Taxschuldner**

Die Taxen werden von der Bewohnerin/dem Bewohner oder deren/dessen gesetzlichen Vertreter geschuldet. Neben ihm haften solidarisch der Ehemann und/oder die Ehefrau für den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Taxgaranten.

### **2.4 Zahlungsbedingungen**

Wird die Taxschuld innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung nicht beglichen, so kann dem Taxschuldner – ohne dass eine Mahnung erfolgt (OR Art. 102 Abs. 2) – ein Verzugszins (Konditionen der Zürcher Kantonalbank für Kontokorrentkredite) in Rechnung gestellt werden.

### **2.5 Kosten für BewohnerInnen mit Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden**

Für BewohnerInnen mit Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden und ausserkantonale BewohnerInnen werden Zuschläge erhoben. Diese werden vom Verwaltungsrat des GerAtrium festgesetzt.

### **2.6 Haftung**

BewohnerInnen des GerAtrium können sich im und ums Haus entsprechend ihrer Befindlichkeiten und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen. Für allfällige, daraus entstehende gesundheitliche Schädigungen, übernimmt das GerAtrium keine Haftung. Die BewohnerInnen haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

Während des Aufenthaltes im GerAtrium ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch die BewohnerIn bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen kann das GerAtrium keine Haftung übernehmen. In vielen Fällen lohnt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung, wie z. B. eine Hörgeräte-Vollkaskoversicherung.

### **2.7 Rechtsmittel / Gerichtsstand**

Gegen die Taxfestsetzung des GerAtrium kann der Taxschuldner oder dessen Vertreter innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Geschäftsleitung Rekurs erheben. Wird dies unterlassen, ist die Taxschuld anerkannt und rechtskräftig festgelegt.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Pfäffikon ZH.

### 3. Besondere Bestimmungen

Die Krankenkassen garantieren die Pflorgetaxe für maximal drei Urlaubstage. Die Tage des Austrittes und Wiedereintrittes (Reisetage) zählen nicht als Urlaubstage.

Soweit die Krankenkassen die Taxen garantieren, bezahlen sie diese direkt dem GerAtrium. Wenn die Kassenleistungen die Taxe nicht decken, stellt das GerAtrium der Bewohnerin/dem Bewohner oder deren/dessen gesetzlichen Vertreter Rechnung.

Solange und soweit die Taxe nicht durch Gutsprache des Versicherers gedeckt ist, kann das GerAtrium von der Bewohnerin/vom Bewohner oder dem sonst Zahlungspflichtigen zur Sicherstellung der Taxe eine Barzahlung verlangen.

Für BewohnerInnen ohne Krankenversicherung (z.B. mit Wohnsitz im Ausland) werden kostendeckende Taxen verrechnet.

### 4. Pflegezentrum

#### 4.1 Taxen Pflegezentrum

**Pensionstaxe** zu Lasten BewohnerIn

- Trägergemeinden	pro Tag	CHF 120.00
- ausserhalb Trägergemeinden	pro Tag	CHF 140.00

<b>Zuschlag Pensionstaxe 1. bis 30. Tag</b>	pro Tag	CHF 20.00
---	---------	-----------

<b>Betreuungstaxe</b> zu Lasten BewohnerIn	pro Tag	CHF 70.00
--	---------	-----------

Zusätzlich zu Lasten BewohnerIn werden ggf. verrechnet:  
Zimmerzuschlag, Material und persönliche Aufwendungen  
(siehe 4.3.5 „Zusätzliche Verrechnung zu Lasten BewohnerIn“).

RAI-RUG

#### **Pflegetaxe Langzeitpflege**

Eigenanteil zu Lasten BewohnerIn	pro Tag	von max.	CHF 21.60
Beitrag Versicherer	pro Tag	von CHF 24.30 bis	CHF 243.10
Beitrag öffentliche Hand (Gemeinde)	pro Tag	von CHF 13.65 bis	CHF 166.80

#### **Pflegetaxe Akut- und Übergangspflege**

Eigenanteil zu Lasten BewohnerIn			CHF 0.00
Beitrag Versicherer	pro Tag	von CHF 16.99 bis	CHF 192.62
Beitrag öffentliche Hand (Gemeinde)	pro Tag	von CHF 20.76 bis	CHF 235.43

#### 4.2 Zimmerzuschläge

1er-Zimmer: von CHF 25.00 bis CHF 50.00 pro Tag  
2er-Zimmer: von CHF 10.00 bis CHF 20.00 pro Tag

#### 4.3 Abgegoltene Leistungen

##### 4.3.1 Pflegetaxe zu Lasten der Krankenkasse

Mit der Pflegetaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- ✓ Pflegeleistungen im Umfang der Vergütungen durch die obligatorischen Krankenversicherer.

#### 4.3.2 Zusatzverrechnung Krankenkasse

Zu Lasten der Krankenkasse werden zusätzlich verrechnet:

- ✓ KVG-pflichtige Leistungen wie Therapien, Pflegematerial gemäss MiGeL, Medikamente gemäss SL und ärztliche Leistungen;
- ✓ Akutstationäre Behandlungen;
- ✓ Dialysen;
- ✓ Ambulante und teilstationäre Untersuchungen und Eingriffe;
- ✓ Verlangte Arztberichte, Gutachten und Austrittszeugnisse.

#### 4.3.3 Pensionstaxe zu Lasten BewohnerIn

Mit der Pensionstaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- ✓ Unterkunft mit Pflegebett in einem Mehrbettzimmer (3er Zimmer);
- ✓ tägliche Zimmerreinigung;
- ✓ Bettwäsche, Wäsche für Badezimmer sowie das Waschen der persönlichen Wäsche;
- ✓ Verpflegung.

#### 4.3.4 Betreuungstaxe zu Lasten BewohnerIn

Mit der Betreuungstaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- ✓ Aktivierung, Betreuung und Tätigkeiten des Pflegepersonals, welche nicht von der Krankenkasse übernommen werden;
- ✓ Nicht pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst usw. sowie für die Nutzung der allgemeinen Anlagen.

#### 4.3.5 Zusätzliche Verrechnung zu Lasten BewohnerIn

- ✓ Krankentransporte und Transporte bei Aktivitäten, soweit diese nicht vom Versicherer übernommen werden;
- ✓ Erhöhter Zimmerkomfort (1er oder 2er-Zimmer);
- ✓ Von der Krankenkasse nicht bezahlte Medikamente und Pflegematerialien;
- ✓ Bezeichnen der Privatwäsche sowie Näh- und Flickarbeiten gemäss separater Richtlinie;
- ✓ Begleitung zu auswärtigen Arztbesuchen, Einkäufen, Reisebegleitung usw. durch Personal des GerAtrium;
- ✓ Untersuchungen und Behandlungen, die vom GerAtrium nicht selbst durchgeführt werden;
- ✓ Gutachten und Behandlungen, die auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners oder seiner Angehörigen durch zugezogene Ärzte oder andere Fachpersonen vorgenommen werden;
- ✓ Spesen (auch Fahrspesen) bei Aktivitäten mit der Bewohnerin/dem Bewohner ausserhalb des GerAtrium (inkl. Betreuungsperson) bis max. CHF 200.00 pro Jahr ohne ausdrückliche Bewilligung des Zahlers;
- ✓ Bezüge in der Cafeteria werden grundsätzlich bar bezahlt. Es besteht aber die Möglichkeit zum Bezug eines Memory-Chips (Depot CHF 20.00). Der Chip kann in der Cafeteria deponiert werden;
- ✓ Diätkost;
- ✓ Anschaffung und Unterhalt von Kleidern, Schuhen, Leibwäsche sowie die Kosten für besondere persönliche Bedürfnisse wie Coiffeur, Zeitschriften, spezielle Getränke, Wunschkost etc.;
- ✓ Radio- und TV-Miete und ähnliche Auslagen;
- ✓ Todesfallkosten.

## 5. Tagesheim

### 5.1 *Taxen Tagesheim*

#### **Tagesheimtaxe** zu Lasten BewohnerIn

- Trägergemeinden	pro Tag	CHF	80.00
- kantonal	pro Tag	CHF	94.00
- ausserkantonale	pro Tag	CHF	98.00

#### RAI-RUG

#### **Pflegetaxe**

Eigenanteil zu Lasten BewohnerIn	pro Tag von max.	CHF	21.60
Beitrag Versicherer	pro Tag von	CHF	42.10
Beitrag öffentliche Hand (Gemeinde)	pro Tag von	CHF	8.65

### 5.2 *Abgegoltene Leistungen*

Mit der Pflegetaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- ✓ Pflegeleistungen im Umfang der Vergütung durch die obligatorischen Krankenversicherer.

Mit der Tagesheimtaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- ✓ Verpflegung inkl. Znüni und Zvieri;
- ✓ Aktivierung, Betreuung und Tätigkeiten des Pflegepersonals im nicht-KVG-pflichtigen Bereich;
- ✓ Nicht pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst usw. sowie für Nutzung der allgemeinen Anlagen.

### 5.3 *Kosten Aufenthaltsverlängerung pro Tag*

Bei Aufenthaltsverlängerungen pro Tag werden CHF 10.00 pro Stunde verrechnet. Bei länger dauernder Anwesenheit von über einer ¼ Stunde, wird eine ganze Stunde verrechnet.

Aufenthaltsverlängerungen pro Tag sind nur bis max. 21.00 Uhr möglich und müssen einen Tag vorher angemeldet werden.

### 5.4 *Zusätzliche Verrechnung zu Lasten BewohnerIn*

- ✓ Krankentransporte, soweit diese nicht vom Versicherer übernommen werden;
- ✓ Diätkost;
- ✓ Medikamente und Pflegematerialien, welche nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

## 6. Nachtheim

### 6.1 *Taxen Nachtheim*

#### **Nachtheimtaxe** zu Lasten BewohnerIn

- Trägergemeinden	pro Nacht	CHF	80.00
- kantonal	pro Nacht	CHF	96.00
- ausserkantonale	pro Nacht	CHF	101.00

Zusätzlich zu Lasten BewohnerIn werden ggf. verrechnet:  
Zimmerzuschlag und persönliche Aufwendungen (siehe 6.4).

#### RAI-RUG

#### **Pflegetaxe**

Selbstbehalt zu Lasten BewohnerIn	pro Nacht von max.	CHF	21.60
Beitrag Versicherer	pro Nacht von	CHF	42.10
Beitrag öffentliche Hand (Gemeinde)	pro Nacht von	CHF	8.65

## **6.2 Abgegoltene Leistungen**

Mit der Pflegekasse sind folgende Leistungen abgegolten:

- ✓ Pflegedienstleistungen im Umfang der Vergütungen durch die obligatorischen Krankenversicherer.

Mit der Nachheimtaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- ✓ Unterkunft in einem Pflegebett im Mehrbettzimmer (3er Zimmer) von 20.00 bis 08.00 Uhr;
- ✓ Verpflegung: Frühstück;
- ✓ Betreuung und Tätigkeiten des Pflegepersonals im nicht-KVG-pflichtigen Bereich;
- ✓ Nicht pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst usw. sowie für Nutzung der allgemeinen Anlagen.

## **6.3 Kosten Aufenthaltsverlängerung pro Nacht**

Bei Aufenthaltsverlängerungen pro Nacht werden CHF 10.00 pro Stunde verrechnet. Bei länger dauernder Anwesenheit von über einer ¼ Stunde, wird eine ganze Stunde verrechnet.

Aufenthaltsverlängerungen pro Nacht sind nur bis maximal 11.00 Uhr möglich und müssen einen Tag vorher angemeldet werden.

## **6.4 Zusätzliche Verrechnung zu Lasten BewohnerIn**

- ✓ Krankentransporte, soweit diese nicht vom Versicherer übernommen werden;
- ✓ Erhöhter Zimmerkomfort (1er oder 2er-Zimmer);
- ✓ Diätkost;
- ✓ Persönliche Bedürfnisse;
- ✓ Medikamente und Pflegematerialien, welche nicht von der Krankenkasse übernommen werden;
- ✓ Todesfallkosten.

Mit Beschluss vom 23. November 2011 hat der Verwaltungsrat die vorliegende revidierte Taxordnung genehmigt. Die Taxordnung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.